

Ordnung des Promotionskollegs Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Das Promotionskolleg Medizin umfasst alle strukturierten Doktorandenprogramme der Fächergruppe Medizin im Sinn von § 2 Abs. 1 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität. Sie stellt ein Instrument der Medizinischen Fakultät zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar. Die Medizinische Fakultät ist bestrebt, Promotionen grundsätzlich in strukturierten Programmen durchzuführen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) An der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stellt neben der molekularen Forschung, insbesondere Proteinfunktionen und Genexpressionskontrolle mit medizinischer Relevanz, die patienten-orientierte Forschung auf den Gebieten der Klinischen Epidemiologie, Rehabilitationsmedizin sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft einen Schwerpunkt dar. Aus diesem Grund vereint das interdisziplinär ausgerichtete Promotionskolleg Medizin sowohl die molekulare Forschung als auch die patienten-orientierte Forschung im Sinne des translationalen Gedankens unter einem Dach. Das Promotionskolleg der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfolgt dabei folgende Ziele:

- Sie soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden kontinuierlich verbessern und Qualitätsstandards sichern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(2) Das Promotionskolleg verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot strukturierter Promotionsprogramme (incl. Promotionsstudiengänge) mit besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und strukturierten Wahlpflichtangeboten für Doktorandinnen und Doktoranden der Sektionen 1 – 2 im Sinne von § 3,
- das Angebot strukturierter Seminarprogramme (fächerübergreifende Angebote zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Wahlangebote) für Mitglieder des Promotionskollegs der Fakultät.

Den Mitgliedern des Promotionskollegs Medizin stehen zudem ebenso wie allen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät die übergreifenden Qualifizierungsangebote der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) offen.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 3 Aufbau

Unter dem Dach des Promotionskollegs Medizin werden folgende strukturierte Promotionsprogramme durchgeführt:

- **Sektion 1** “Studierende Promovendinnen und Promovenden der Medizin/Zahnmedizin“,
Track A: Studierende ohne Stipendium, die hierfür ihr Studium mindestens 1 Semester unterbrechen und sich mindestens 9 Monate ausschließlich mit dem Promotionsprojekt beschäftigen.
Track B: Mit einem Promotionsstipendium geförderte Studierende unterbrechen ihr Studium für 2 Semester (Dauer: in der Regel 1 Jahr),
- **Sektion 2** “Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. der Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät“

Auf die Promotionsstudiengänge finden im Übrigen die Regelungen der Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität (ABl. 2011, Nr. 1, S. 6) sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Promotionsstudiengangs in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Organe

Organe des Promotionskollegs sind:

- Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskolleg Medizin,
- die Steuergruppe des Promotionskolleg Medizin,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionskollegs Medizin können werden:

1. auf Antrag wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in den Forschungsgebieten des Promotionskollegs Medizin die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Habilitation) nachgewiesen haben und zur Betreuung gem. § 3 Abs. 7 Promotionsordnung berechtigt sind (Betreuerin bzw. Betreuer),

2. die gem. § 6 in die Sektionen aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Mitglieder des Promotionskollegs sind außerdem die Mitglieder der Steuergruppe gemäß § 9.

(3) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg Medizin endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Promotionskollegs Medizin;
- durch Ausscheiden als Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
- bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion, ggf. maximal nach einer Dauer von 3 Jahren. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Steuergruppe. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder durch die Steuergruppe festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Promotionskolleg Medizin vorzeitig beendet werden;
- auf Beschluss der Steuergruppe, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 7 Absatz 1, 4 und 5 oder § 13 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt.

Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft die Fortführung des Promotionsverfahrens zu ermöglichen.

§ 6

Aufnahme in die Sektionen des Promotionskollegs

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden auf Aufnahme in die Sektionen des Promotionskollegs Medizin ist bei der Steuergruppe einzureichen. Für die Aufnahme in eine der Sektionen ist ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist, vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand der Sektionen des Promotionskollegs Medizin ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Für die Aufnahme gelten in Abhängigkeit der jeweiligen Sektion die folgenden weiteren Kriterien:

a. Sektion 1 “Studierende Promovendinnen und Promovenden der Medizin/Zahnmedizin“

- **Track A (ohne Stipendium)**, Studierende, die mit ihrem Studium mindestens ein Semester pausieren und sich mindestens 9 Monate ausschließlich mit dem Promotionsprojekt beschäftigen. Die Bewerberin/der Bewerber kann sich mit der Promotionsvereinbarung inklusiver aller Anlagen und der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft, bei Aufnahme in die Sektion 1 für ein Semester mit dem Studium zu pausieren, jederzeit bewerben.

b. Sektion 1

- **Track B (durch ein Promotionsstipendium geförderte Promovendinnen und Promovenden)**, Studierende der Medizin/Zahnmedizin, die mit ihrem Studium für zwei Semester pausieren,

und

c. Sektion 2 Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. der Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss zu einem Stichtag einen Projektantrag von nicht mehr als fünf Seiten A4 (11 pt. Arial, 1.5 Zeilenabstand) nebst Anlagen einreichen, der den Gliederungspunkten folgt:

1. Antragstellerin/Antragsteller (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Betreuerin/Betreuer (Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
3. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
4. Thema der Promotionsarbeit (zumindest Arbeitstitel),
5. Hintergrund des Themas,
6. Projekt-Zeitplan mit Meilensteinen,
7. Technische Voraussetzungen für das Gelingen des Projekts,
8. Kooperationspartner (soweit vorgesehen),
9. Finanzielle Voraussetzungen (Sachmittel/Investive Mittel) für das Gelingen des Projekts,
10. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft, bei Aufnahme in die Sektion 1 für 2 Semester mit dem Studium zu pausieren (betrifft nur Sektion 1),
11. Kopie der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (Scheine bzw. Scheinübersicht, ggf. Zeugnisse über die Abschnitte der (Zahn-)Ärztlichen Prüfungen),
12. Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses (betrifft nur Sektion 2),
13. Beiträge der Einrichtung des Doktorvaters/der Doktormutter,
14. Unterschriften (Bewerberin/Bewerber, Betreuerin/Betreuer),
15. Anlage (Curriculum vitae, max. 2 Seiten).

Sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Sektion 2 die Erlangung des Dr. rer.nat. oder Dr. troph. anstreben, müssen zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Einreichen des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät I“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät III“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät III und bei der Medizinischen Fakultät,
- Auswahlgespräch bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin / dem stellvertretenden Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III sowie bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin / dem stellvertretenden Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Begutachtung der Anträge Sektion 1 (Track A) und Sektion 2 (ohne Stipendium) erfolgt im Umlaufverfahren durch die Steuergruppe. Anträge Sektion 1 (Track B) werden von der Steuergruppe innerhalb von 3 Wochen nach Bewerbungsdeadline begutachtet. Als weitere Auswahlkriterien können die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, das Vorliegen einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie die Motivation herangezogen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den in dieser Ordnung geregelten Zielen und Aufgaben des Promotionskollegs Medizin nach § 2 mitzuarbeiten und das Promotionskolleg Medizin aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten,

ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Promotionskollegs (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des Promotionskollegs Medizin können der Steuergruppe jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionskollegs Medizin durchgeführt und von ihr unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Promotionskollegs Medizin deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(4) Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 sind gegenüber der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin zur regelmäßigen, d.h. jährlichen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Promotionskolleg Medizin durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Scheidet ein Mitglied im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Promotionskolleg der Medizinischen Fakultät aus, stehen diesem Mitglied die von der Fakultät bereitgestellten Mittel nicht weiter zu.

§ 8

Sprecherin bzw. Sprecher

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs ist die Prodekanin bzw. der Prodekan für Nachwuchsförderung. Sofern es diesen nicht gibt, wird aus dem Kreis der hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren, die Mitglied des Promotionskolleg Medizin sind, von der Steuergruppe parallel zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans eine Sprecherin bzw. Sprecher für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des Promotionskollegs innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende(r) von Steuergruppe und Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Sitzungsleitung ihr bzw. ihm obliegt.

§ 9

Steuergruppe

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Steuergruppe sind kraft Amtes:

1. die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs Medizin qua Amt die Prodekanin bzw. der Prodekan für Nachwuchsförderung,
2. die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
3. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät,
4. die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater Medizin,
5. 3 weitere Professorinnen bzw. Professoren der Mitgliedergruppe 1 (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
6. ein Vertreter der Promotionsstudiengänge
7. ein Vertreter der Forschungsverbände der Medizinischen Fakultät,
8. 2 Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Mitgliedergruppe 2 (§ 60 Nr. 2 HSG LSA) sowie

9. 1 Mitglied des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät
10. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte
11. die Mitglieder der Doktorandenvertretung gemäß § 11.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 8 werden vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der der Steuergruppe angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Sprecherin bzw. des Sprechers.

(4) Sofern ein Mitglied der Steuergruppe auf eigenen Wunsch oder aus anderen Gründen in seiner Amtsperiode vorzeitig die Mitgliedschaft beendet, hat die Steuergruppe Vorschlagsrecht. Der Vorstand der Medizinischen Fakultät muss die vorgeschlagene Kandidatin bzw. den vorgeschlagenen Kandidaten per Abstimmung bestätigen.

(5) Die Steuergruppe führt die Geschäfte des Promotionskollegs Medizin. Sie ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Promotionskollegs Medizin, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere trägt sie für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
- Entwicklung des interdisziplinären und extracurricularen Lehrprogramms,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Koordination der Sektionen des Promotionskollegs Medizin,
- Entscheidung über die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden, wobei die Mitglieder der Doktorandenvertretung gemäß Absatz 1 Nr. 11 bei der Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg nicht mitwirken dürfen.

(6) Die Steuergruppe wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

§ 10

Beschlussfassung der Steuergruppe

(1) Die Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Steuergruppe. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse der Steuergruppe können bei Eilbedürftigkeit und bei Aufnahmeanträgen ohne Stipendium auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Steuergruppenmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Steuergruppe umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Steuergruppe spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 11 Doktorandenvertretung

Der Doktorandenvertretung gehören aus jeder Sektion ein/e Doktorand/in, der/die zugleich auch Mitglied der Steuergruppe ist, an. Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden innerhalb der jeweiligen Sektion alle 4 Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskollegs Medizin gewählt. Die Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionskolleg Medizin über ihre Präsenz in der Steuergruppe hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Promotionskollegs Medizin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionskollegs Medizin innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen des Promotionskollegs zu äußern. Die Sprecherin bzw. Der Sprecher berichtet der Steuergruppe über die Vorschläge der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für die Steuergruppe.

§ 13 Qualifizierungskonzept des Promotionskollegs Medizin

(1) Das Promotionskolleg Medizin bietet in seinen Sektionen ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes, strukturiertes Seminarprogramm zu Schlüsselqualifikationen für die Dauer von einem Jahr (Sektion 1) bzw. drei Jahren (Sektion 2) an. Die Teilnahme am Seminarprogramm ist für alle Mitglieder der Sektion 1 verpflichtend. In Abhängigkeit der Ausrichtung des Dissertationsthemas besuchen Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich entweder schwerpunktmäßig Kurse der patienten-orientierten Forschung oder der grundlagen-wissenschaftlichen experimentellen Forschung. Für den Erwerb des Zertifikats gem. § 14 Abs. 1 müssen die Doktorandinnen und Doktoranden zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens die folgende Mindestanzahl an durchlaufenden Lehreinheiten (Leheinheit (LE) von 45 Minuten) nachweisen:

- Studierende der Medizin oder Zahnmedizin: 32 LE,
- alle übrigen Doktorandinnen und Doktoranden: 67 LE.

In begründeten Ausnahmen können diese Lehreinheiten auch durch den Besuch alternativer Veranstaltungen nach Prüfung durch die Steuergruppe angerechnet werden.

(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand einer Sektion hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. er neben der eigentlichen Betreuerin bzw. dem eigentlichen Betreuer von einer weiteren habilitierten Wissenschaftlerin bzw. einem weiteren habilitierten Wissenschaftler oder einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor (Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer) betreut wird. Doktorandinnen und Doktoranden, die den Grad eines Dr. rer. nat. oder Dr. troph. anstreben, haben hierfür eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III auszuwählen.

(3) Alle Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskolleg Medizin präsentieren mindestens jährlich, bei Bedarf oder auf Wunsch der Betreuer/innen auch häufiger, ihren Stand des Dissertationsprojekts im Rahmen der regelmäßigen Kolloquien. Bei einer dreijährigen Phase schließt das die Präsentation des Projektkonzepts zu Beginn, des Zwischenstandes sowie der endgültigen Ergebnisse ein.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die einen Dr. rer. nat. oder Dr. troph. anstreben, haben zusätzlich folgende Auflagen zu erfüllen:

- Präsentation des geplanten Dissertationsprojekts in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III,
- Präsentation der Interimsergebnisse des Promotionsthemas in einem Kolloquium der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III,
- Präsentation der endgültigen Ergebnisse des Promotionsthemas in einem Kolloquium der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III.

(5) Alle Doktorandinnen und Doktoranden haben bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens eine Co-Autorenschaft in einer Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren oder die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz nachzuweisen.

§ 14

Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Sektionen, die den Besuch der erforderlichen Lehreinheiten des Promotionskolleg Medizin gem. § 13 Abs. 1 dieser Ordnung nachweisen, den Pflichten aus § 13 Abs. 3, 4 und 5 nachgekommen sind und das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Promotionskolleg Medizin ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Anlage 1).

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die als Mitglied der Sektionen lediglich einen Teil der erforderlichen Lehreinheiten gem. Absatz 1 absolviert oder die Pflichten nach § 13 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt haben, jedoch das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag nach Prüfung durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der Steuergruppe eine schriftliche Teilnahmebescheinigung (Anlage 2).

§ 15 Finanzielle Förderung

(1) Die finanziellen Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden durch den Fakultätsvorstand festgelegt und über die Steuergruppe umgesetzt.

(2) Voraussetzung für eine Förderung der Mitglieder Sektion 1 (Track B) ist die Bereitschaft, das Studium für 2 Semester zu unterbrechen, sowie das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung. Studierende mit absolviertem Physikum müssen das Physikumsergebnis einreichen. Die Studienleistungen fließen in die Begutachtung und Bewertung mit ein. Studierende, die das Physikum noch nicht erfolgreich absolviert haben, können ausnahmsweise gefördert werden. Auch hier fließen die Ergebnisse der Studienleistungen mit in die Begutachtung und Bewertung ein.

§ 16 Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

Das Promotionskolleg Medizin fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten kann die finanziell geförderte Promotionsphase, sofern es das Promotionsprojekt zulässt, um den entsprechenden Zeitraum auf Antrag bei der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin verlängert werden.

§ 17 [Inkrafttreten]

Halle (Saale),

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 Zertifikat

Doppelsiegel der Uni und Layout der Medizinischen Fakultät

ZERTIFIKAT

Das Promotionskolleg Medizin der Medizinischen Fakultät Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bescheinigt hiermit

Frau / Herrn ...
geb. am ...

die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm der bzw. des ... (Bezeichnung des Programms).

Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte in den Jahren ... (von) ... (bis) und wurde mit der Dissertation ... (Thema) abgeschlossen. Die Promotionsleistung wurde von der ... (Fakultät) mit dem Gesamtprädikat bewertet.

Halle (Saale), den ...

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs Medizin

Anlage 2 Teilnahmebescheinigung

Doppelsiegel der Uni und Layout der Medizinischen Fakultät

T E I L N A H M E B E S C H E I N I G U N G

für die Teilnahme am strukturierten Seminarprogramm des Promotionskollegs Medizin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Frau/Herr:
geboren am:
geboren in:
Matrikel-Nr.:

hat im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsangebotes des Promotionskollegs Medizin folgende Seminare besucht:

<i>Qualifikation</i>	<i>Inhalte</i>	<i>Anzahl Lehreinheiten</i>
----------------------	----------------	-----------------------------

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs Medizin